



**TENNISVERBAND
MITTELRHEIN e.V.**

**Wettspielordnung des
Tennisverband Mittelrhein e.V.
(gültig ab Sommersaison 2024)**

Inhaltsverzeichnis

Teil I Allgemeiner Teil	4
§ 1 Geltungsbereich	4
§ 2 Definitionen	4
§ 3 Altersklassen	5
§ 4 Spielberechtigung	5
§ 5 Zulassung von Ausländern	6
§ 6 Teilnahmerechtigung von Vereinen an den Mannschaftswettbewerben	7
§ 7 Bälle	7
Teil II Turniere	8
§ 8 Turniere des TVM	8
§ 9 Sonstige Turniere	8
§ 10 Weitere Bestimmungen für Turniere	8
Teil III Mannschaftswettbewerbe	9
§ 11 Konkurrenzen der Mannschaftswettbewerbe	9
§ 12 Mannschaftsmeldungen	9
§ 13 Einstufungen und Zugehörigkeit von Mannschaften	9
§ 14 Altersklassenwechsel / Konkurrenzwechsel	10
§ 15 Namentliche Mannschaftsmeldungen	10
§ 16 Nachmeldungen	13
§ 17 Wettspieltermine	13
Teil IV Durchführung der Mannschaftswettbewerbe	14
§ 18 Wettspielleitung	14
§ 19 Aufgaben des Gastgebers	14
§ 20 Mannschaftsführer	15
§ 21 Oberschiedsrichter	15
§ 22 Aufgaben des Oberschiedsrichters	16
§ 23 Beginn eines Wettspiels	16
§ 24 Nichtantreten / Rückzug einer Mannschaft	17
§ 25 Einzel- und Doppelaufstellung	17
§ 26 Einsatz von Ersatzspielern / Festspielen	18
§ 27 Fehlerhafter Einsatz von Spielern	19
§ 28 Spielregeln	19
§ 29 Abbruch eines Matches	19
§ 30 Unterbrechung / Nichtaufnahme / Abbruch eines Wettspiels, Verlegung in die Halle	20
§ 31 Sonderregelungen für die Wintersaison	20
§ 32 Wertung eines Wettspiels	21

§ 33 Berichterstattung	21
§ 34 Aufstellung von Tabellen.....	22
§ 35 Regelverstöße	23
§ 36 Disziplinarverstöße	23
Teil V Rechtsmittel	24
§ 37 Proteste.....	24
§ 38 Einsprüche.....	24
Teil VI Schlussbestimmungen	25
§ 39 Änderung der Wettspielordnung / Ergänzungsbestimmungen.....	25
§ 40 Ausschluss des Rechtsweges	25
Ergänzungsbestimmungen zur Wettspielordnung.....	26
A Gebührenordnung.....	26
B Bußgeldkatalog.....	27
C Erteilung einer Spielberechtigung / Spiellizenz.....	28
D Vorgeschriebene Ballmarken.....	28
E Altersklassen	29
F Einsatz neutraler Oberschiedsrichter.....	30
G Auf- und Abstiegsregelungen	30
H Sonderregelungen für die LK-Einstufung von Jugendlichen.....	30
I Aufstiegs- und Relegationsspiele.....	30
J Bildung von Spielgemeinschaften	30
K Einstufung neuer Mannschaften	31

Teil I Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Bestimmungen dieser Wettspielordnung (WSpO) einschließlich der Ergänzungsbestimmungen zur Wettspielordnung gelten für Wettspielveranstaltungen, die vom Tennisverband Mittelrhein e.V. (TVM), seinen Bezirken und seinen Vereinen durchgeführt werden, und falls diese nichts anderes bestimmen, gelten nachrangig die Bestimmungen der Wettspielordnung des Deutschen Tennis Bundes e.V. (WSpO des DTB) einschließlich der Regelungen für das Spiel ohne Schiedsrichter, die Spielregeln der Internationalen Tennis Federation (ITF) sowie die Bestimmungen des DTB für die Doping-Bekämpfung.

(2) Mit Genehmigung des TVM-Sport-/Jugendausschusses können Sonderveranstaltungen ausgeschrieben werden, für die diese WSpO ganz oder teilweise nicht gültig ist. Es gelten dann die in der gesonderten Ausschreibung angegebenen Bedingungen.

§ 2 Definitionen

(1) Wird in dieser WSpO oder den Erläuterungen die männliche Form benutzt gilt sie gleichzeitig auch für die weibliche Form.

(2) Ein Spieljahr dauert jeweils vom 01. Oktober des laufenden bis zum 30.09. des Folgejahres. Es kann unterteilt werden in eine Winterspielzeit (01.10. bis 31.03.) und eine Sommerspielzeit (01.04. bis 30.09.). Nachholspiele können auch in der folgenden Spielzeit beendet werden.

Sowohl die Winterspielzeit als auch die Sommerspielzeit werden gesondert ausgeschrieben, gewertet und gemeldet. Es gibt keinerlei Bindungen an die jeweils andere Spielzeit.

(3) Spiellizenz ist ein Begriff der nuLiga und ist gleichbedeutend mit Spielberechtigung.

Spiellizenz ist die Berechtigung, im DTB für einen Verein an Mannschaftswettbewerben teilzunehmen.

(4) Gastspieler ist ein Spieler, der für einen Verein gemäß Gastspielregelung nach §4 (3) gemeldet ist, jedoch für diesen Verein nicht im Besitz einer Spielberechtigung ist.

(5) "Spieltag" nach den Vorschriften dieser Wettspielordnung ist der Tag, für den ein Wettspiel angesetzt worden ist oder begonnen hat.

(6) Für die Ansetzung als Spieltag in Betracht kommen alle Samstage, Sonntage oder Feiertage. Bei Knaben-/Mädchen- sowie Senioren-Mannschaften zählen zusätzlich die vom Verband festgesetzten Wochentage als Spieltage.

(7) Ein Match hat begonnen, wenn der erste Punkt gespielt worden ist. Ein Match gilt im Sinne der Berichterstattung als gespielt, wenn mindestens ein Spiel abgeschlossen worden ist (§§ 3 und 4 Durchführungsbestimmungen zur LK-Ordnung).

(8) Verbandsspiele sind die Mannschaftswettbewerbe aller Ligen nach dieser WSpO. Ein Verbandsspiel besteht - mit Ausnahme der Freizeitrunden - aus Einzel und Doppel, in Mixed-Wettbewerben aus Einzel und Mixed.

(9) Stammspieler sind alle Spieler, die einer Mannschaft durch das nuLiga-System zugeordnet werden.

Ersatzspieler sind Spieler unterer Mannschaften der gleichen Altersklasse, die in einer höheren Mannschaft einen dort fehlenden Spieler ersetzen. Sie bleiben in der höheren Mannschaft auch dann Ersatzspieler, wenn sie sich dort fest gespielt haben (§ 26 (2)).

§ 3 Altersklassen

Die Altersklassen richten sich nach den Regelungen des § 4 der WSpO des DTB (siehe auch Ergänzungsbestimmungen zur WSpO - E. Altersklassen). Für Mannschaftswettbewerbe in der Winterspielzeit gelten die Altersklassen der Sommerspielzeit des gleichen Spieljahres.

§ 4 Spielberechtigung

(1) Die Spielberechtigung für Veranstaltungen im TVM wird durch den Verein mittels einer Spiellizenz sowie einer Spieler-ID im nuLiga-System beantragt. Die Spielberechtigung gilt auch für die Teilnahme an nationalen Turnieren.

Am Stichtag für die Abgabe der namentlichen Mannschaftsmeldung der Sommerspielzeit ist für jeden Spieler eine gültige Spiellizenz erforderlich, die die Spielberechtigung für den Verein, den sie vertreten sollen, ausweist. Für die Abgabe der namentlichen Mannschaftsmeldung der Winterspielzeit ist nur eine Mitgliedschaft des Spielers für den Verein Bedingung.

Die Spieler-ID ist auch notwendig für die Teilnahme an nationalen Turnieren.

Nähere Einzelheiten zur Beantragung einer Spiellizenz (Neuantrag sowie Wechselantrag) regeln die Ergänzungsbestimmungen zu dieser WSpO („C – Erteilung einer Spielberechtigung / Spiellizenz“)

(2) Ein Spieler darf in einer Saison der Sommerspielzeit (01.04.-30.09.) für maximal zwei Vereine im Gebiet des TVM Wettkämpfe bestreiten. Dabei muss einer der beiden Vereine im Besitz der gültigen Spielberechtigung für den Spieler sein. Für den anderen Verein gilt die Gastspielregelung gemäß (3). Er darf während der Winterspielzeit (01.10.-31.03.) für zwei Vereine Wettkämpfe bestreiten, in denen eine Mitgliedschaft besteht. Für den zweiten Verein gilt auch hier die Gastspielregelung gem. (3).

Kinder und Jugendliche dürfen in einer Saison nur für einen Verein an Wettspielen teilnehmen. Als Kinder und Jugendliche gelten alle Spieler der Jahrgänge, die in der jeweiligen Spielzeit für Jugendmannschaften spielberechtigt sind.

(3) Gastspieler:

Ein Spieler kann in einer Mannschaft eines anderen Vereins auch bezirksübergreifend als Gastspieler spielen.

Voraussetzung ist:

- a) Er ist im Besitz einer gültigen Spielberechtigung im TVM.
- b) Der Verein, der im Besitz der Spielberechtigung ist, erteilt die Freigabe zur Aufnahme des Spielers als Gastspieler in einen anderen Verein. Die Antragsstellung erfolgt im Rahmen der namentlichen Mannschaftsmeldung durch den „Gastverein“.
- c) Er ist Mitglied des Vereins, in dem er als Gastspieler spielt.
- d) Der Spieler wird auf der namentlichen Mannschaftsmeldung als Gastspieler kenntlich gemacht.
- e) Nach Abschluss der namentlichen Mannschaftsmeldung gem. §15 (1) ist ein Wechsel eines Spielers auch als Gastspieler nicht mehr möglich.
- f) Ein Gastspieler kann nicht in einer Mannschaft einer Spielgemeinschaft gemeldet werden.
- g) Ein Einsatz von Gastspielern ist in allen Ligen des TVM zulässig. Ein Einsatz von Gastspielern in Regionalligen oder Bundesligen ist ausgeschlossen.
- h) Wird ein Spieler auf der namentlichen Mannschaftsmeldung einer Bundesliga- oder Regionalligamannschaft geführt, so darf er für keinen anderen Verein in einer anderen Altersklasse

gemeldet werden. Eine Meldung für eine andere Altersklasse des gleichen Vereins ist jedoch möglich.

(4) Ein Wechsel der Spielberechtigung für Mannschaftswettbewerbe für die Sommerspielzeit ist bis zum 31. Januar möglich. Für die Winterspielzeit ist die Registrierung des Spielers als Mitglied im nuLiga-System bis zum 20.09. ausreichend.

(5) Unabhängig von Absatz (2) und (3) können Spieler, die ab Oktober an der Winterrunde teilnehmen bis zum Abschluss der Winterrunde nur von diesem Verein in einer Mannschaft eingesetzt werden.

(6) Die Teilnahme an Mannschaftswettkämpfen für einen ausländischen Verband oder Verein ist ohne Einfluss auf die Spielberechtigung im Inland.

(7) Nachträgliche Anträge auf Wechsel der Spielberechtigung nach den in Absatz (3) genannten Terminen sind bis maximal zur namentlichen Mannschaftsmeldung Sommer gebührenpflichtig möglich (Stichtag: 15.03). Bei einem Wechsel der Spielberechtigung ist hierbei das Einverständnis des abgebenden Vereins im nuLiga-System notwendig. Anträge zur Erteilung einer erstmaligen Spiellizenz für Spieler, die bis zur Antragstellung nicht im Besitz einer Spieler-ID im DTB oder einer Spiellizenz in einem ausländischen Verband sind, sind im Zeitraum 01.05. bis 25.8. eines Jahres zur Nachmeldung an die letzte Position der Meldeliste einer Altersklasse gebührenpflichtig möglich. Ein Einstufungsantrag kann im Rahmen dieses Antrags nicht gestellt werden. Der Spieler muss vor Antragstellung der Spielberechtigung als Mitglied des Vereins in der nuLiga angelegt sein. Die nachträgliche Meldung muss über das Antragsformular *Nachmeldung* an den TVM gerichtet werden. Der Spieler ist in der laufenden Saison erst mit der Aufnahme in die Mannschaftsmeldeliste im nuLiga-System durch den TVM spielberechtigt.

(8) Ein Verstoß gegen Absätze (1) und (2) wird durch den zuständigen Verbandssport- oder Jugendwart mit einer Sperre von 12 Monaten geahndet.

(9) Die missbräuchliche Verwendung einer Spielberechtigung während eines Verbandsspiels wird durch den Wettspielleiter mit einer Sperre des Spielers für maximal 12 Monate sowie mit Zwangsabstieg der betroffenen Mannschaft geahndet. Weitere disziplinarische Maßnahmen gegen den Spieler und den Mannschaftsführer durch den jeweiligen Verbands- oder Bezirkssportwart sind davon unabhängig.

§ 5 Zulassung von Ausländern

(1) Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) sind im Wettspielbetrieb deutschen Spielern gleich gestellt.

(2) Je Wettspiel darf nur ein Staatsangehöriger eines Nichtmitgliedstaates der EU oder ein Staatenloser eingesetzt werden. In den Wettspielen der Bezirks- und Kreisligen der Jugend gilt diese Einschränkung nicht. Verstöße werden nach § 27 geahndet.

(3) Angehörige von Nicht-EU-Ländern / Staatenlose können den deutschen Spielern gleichgestellt werden (in diesem Falle wird die Kennzeichnung als Gleichgestellter von der TVM-Geschäftsstelle übernommen), wenn sie ihren Wohnsitz oder eine Arbeitserlaubnis/ einen Arbeits- oder Ausbildungsvertrag in Deutschland nachweisen. Dabei ist zu beachten:

- a) Jeder Verein ist für die Richtigkeit der in Ziff. 3 aufgeführten Angaben verantwortlich und hat die Angaben der Spieler zu prüfen.
- b) Die Vereine haben dafür Sorge zu tragen, dass die Änderungen der Angaben bis zum 15.03. beantragt werden. Die Anträge sind gemäß Ergänzungsbestimmungen A gebührenpflichtig.

- c) Der Nachweis der Angaben ist nur mit behördlichen Dokumenten (Einwohnermeldeamt, Finanzamt, Ausbildungs- und Schulbehörde usw.) möglich.

§ 6 Teilnahmeberechtigung von Vereinen an den Mannschaftswettbewerben

(1) Jeder Verein, der Mitglied im TVM ist und für 6er-Mannschaften mindestens 3, für 4er-Mannschaften mindestens 2 Außenplätze mit gleicher Beschaffenheit zur Verfügung stellt, kann an den Mannschaftswettbewerben der Sommerspielzeit teilnehmen. Für die Winterspielzeit gelten diese Einschränkungen nicht.

(2) An den Mannschaftsspielen dürfen je Verein in der Mittelrheinliga maximal zwei Mannschaften, in den 1. und 2. Verbandsligen höchstens so viele Mannschaften teilnehmen, wie Gruppen in der jeweiligen Spielklasse vorhanden sind. Weitere Mannschaften des Vereins, die sich für die entsprechende Klasse qualifiziert haben, werden in die nächsttiefere Spielklasse eingestuft.

(3) Die Bildung von Spielgemeinschaften ist nur für Mannschaften auf Bezirksebene gestattet. Sie wird im nuLiga-System durch den meldenden Verein angelegt (s. auch Ergänzungsbestimmungen zur TVM-WSpO "J - Bildung von Spielgemeinschaften"). Es fällt eine Gebühr gem. Gebührenordnung an.

§ 7 Bälle

Für alle Verbandsspiele des TVM werden vor Beginn der Spielzeiten die jeweiligen Ballmarken vom Vorstand des TVM verbindlich vorgeschrieben (s. Ergänzungsbestimmungen zur WSpO "D - Vorgeschriebene Ballmarken").

Teil II Turniere

§ 8 Turniere des TVM

(1) Die Verbandsmeisterschaften werden für alle Altersklassen ausgeschrieben, für die Mannschaftswettbewerbe ausgetragen werden. Zusätzlich können weitere, der DTB Turnierordnung (TO) entsprechende Altersklassen ausgeschrieben werden. Die Bedingungen sowie die Zulassung zu den Verbandsmeisterschaften des TVM werden in den Ausschreibungen geregelt.

(2) Bezirks- und Kreismeisterschaften

Die Bezirks- und Kreismeisterschaften fallen in die Zuständigkeit der Bezirke. Sie sollen vor den Verbandsmeisterschaften durchgeführt werden, soweit sie als Qualifikation für die Verbandsmeisterschaften gelten sollen.

(3) Sonstige vom TVM ausgerichtete Turniere

§ 9 Sonstige Turniere

(1) Turniere, die öffentlich ausgeschrieben werden, bedürfen einer Genehmigung durch den TVM.

1. Für Ranglistenturniere mit DTB-Wertung, die der Genehmigung des DTB bedürfen, muss die Genehmigung über die Geschäftsstelle des TVM mindestens bis zum 05.10. eines Jahres für das Folgejahr beantragt werden.
2. Für Turniere mit ausschließlicher LK-Wertung und sonstige Turniere richtet sich der Zeitpunkt der spätesten Beantragung nach den jeweils gültigen Richtlinien für LK-Turniere.

(2) Der TVM kann die Genehmigung bzw. Weiterleitung des Antrages an den DTB in begründeten Fällen versagen.

§ 10 Weitere Bestimmungen für Turniere

(1) Grundlagen für die Durchführung von Turnieren im TVM sind die jeweils gültige Turnierordnung des DTB, die Durchführungsbestimmungen zur LK-Ordnung, die DTB-Richtlinien für Leistungsklassen-Turniere, die TVM-Ergänzungsbestimmungen zu den DTB-Richtlinien für Leistungsklassen-Turniere und die WSpO des TVM.

(2) Die Durchführung, Unterstützung von oder Teilnahme an vereinsübergreifenden Einzel- oder Mannschaftswettbewerben, die nicht vom TVM, dem DTB oder einer der ITF angeschlossenen Föderation genehmigt und/oder durchgeführt werden, ist untersagt.

(3) Bei der Teilnahme an nicht genehmigten oder für den einzelnen Spieler gesperrten Veranstaltungen können die Spieler durch den Sport- bzw. Jugendausschuss bis zu 3 Monaten von Verbandsspielen und -turnieren ausgeschlossen werden.

Teil III Mannschaftswettbewerbe

§ 11 Konkurrenzen der Mannschaftswettbewerbe

(1) Die Mannschaftswettbewerbe werden in der Sommer- und Wintersaison in verschiedenen Altersklassen ausgeschrieben. Hiervon nicht betroffen sind Pokalwettbewerbe sowie die Freizeitrunden, die unabhängig durchgeführt werden.

(2) Eine Mannschaft setzt sich aus 6 Spielern bei 6er-Mannschaften und 4 Spielern bei 4er-Mannschaften zusammen.

(3) Die Mannschaftswettbewerbe bestehen aus Wettspielen in der Mittelrheinliga, den Verbands-, Bezirks- und Kreisligen. Sie können unterteilt werden.

(4) Die Regelungen für Auf- und Abstieg in den Ligen werden auf der Internetseite des TVM veröffentlicht.

§ 12 Mannschaftsmeldungen

(1) Jeder Verein, der an den Mannschaftswettbewerben des Verbandes teilnehmen will, hat für die Winterspielzeit des laufenden Jahres bis zum 30.06. und für die Sommerspielzeit des Folgejahres bis zum 05.12. des Jahres die Anzahl der Mannschaften je Altersklasse und Spielklasse zu melden.

(2) Mannschaftsmeldungen sind gebührenpflichtig.

(3) Nachmeldungen von Mannschaften sind in Ausnahmefällen nur bis 7 Tage nach Veröffentlichung der vorläufigen Gruppeneinteilung gebührenpflichtig zugelassen.

§ 13 Einstufungen und Zugehörigkeit von Mannschaften

(1) Neue Mannschaften werden grundsätzlich der untersten Spielklasse in der jeweiligen Altersklasse zugeordnet. Ausnahmen hiervon werden in Absatz 7 geregelt.

(2) Die Spielklasse ist dem Verein zugeordnet. Eine Mannschaft kann den Verein unter Beibehaltung der Ligenzugehörigkeit wechseln, sofern der abgebende Verein zustimmt. Voraussetzung für einen Wechsel ist, dass bei 4er-Mannschaften mindestens drei Spieler der ersten vier Positionen der Meldeliste, bei 6er-Mannschaften mindestens vier Spieler der ersten sechs Positionen der Meldeliste mit wechseln. Dem Antrag ist eine entsprechende Kadermeldung beizufügen.

(3) Bei Nichtabgabe der Mannschaftsmeldung verfällt die Spielklasse.

(4) Werden Mannschaften nach dem Meldeschluss, jedoch vor Beginn der Mannschaftswettbewerbe zurückgezogen, verfällt die Spielklasse ebenfalls ersatzlos. Rückzüge von bereits eingruppierten Mannschaften sind darüber hinaus gebührenpflichtig.

(5) Eine Neuansmeldung der gem. Absatz 3 und 4 zurückgezogenen Mannschaften ist nur gem. Absatz 1 möglich.

(6) Werden Mannschaften aus dem laufenden Wettbewerb zurückgezogen, gelten sie als Absteiger. Der Rückzug ist gebührenpflichtig.

(7) Einstufungen von neuen Mannschaften entgegen Abs.1 sind nur in Einzelfällen möglich. Neueinstufungen in die Verbandsligen sind nur ab den Altersklassen Damen, Herren und älter möglich. Neueinstufungen in die Mittelrheinliga sind grundsätzlich ausgeschlossen.

(8) Anträge auf Neueinstufungen sind gebührenpflichtig und an den Tennisverband Mittelrhein für die folgende Sommersaison bis zum 01.11. eines Jahres und für die folgende Winterspielzeit bis zum 30.06 eines Jahres zu stellen. Hierbei werden Sommer- und Winterspielzeit getrennt gewertet. Näheres regeln die Ergänzungs-bestimmungen der TVM WSpO "K - Einstufung neuer Mannschaften".

§ 14 Altersklassenwechsel /Konkurrenzwechsel

(1) Ein Verein kann für eine bestehende Mannschaft ab Damen / Herren offen und älter über das nuLiga-System einen Altersklassenwechsel in eine höhere Altersklasse bis zum 05.12. für die Sommer- und 30.06. für die Winterspielzeit beantragen.

(2) Die Genehmigung oder Ablehnung erfolgt über den zuständigen Wettspielleiter nach Entscheidung des Sportausschusses in Verbindung mit der gültigen Auf- und Abstiegsregelung.

(3) Der Platz, der von der wechselnden Mannschaft bisher eingenommen wurde, verfällt für den Verein endgültig, wenn der Antrag positiv entschieden worden ist.

§ 15 Namentliche Mannschaftsmeldungen

(1) Für jede Spielzeit (Sommer, Winter) melden die Vereine ihre Spieler namentlich in der Reihenfolge der Spielstärke über das nuLiga-System je Altersklasse. Es dürfen nur Spieler aufgeführt werden, die nach § 4 dieser WSpO im Besitz einer Spielberechtigung sind.

Die Eingabe ist spätestens zu folgenden Terminen durchzuführen:

- bis zum 15. März 24:00 Uhr für die Sommerspielzeit
- bis zum 20. September, 24:00 Uhr für die Winterspielzeit.

Ist die Meldung fehlerhaft und muss korrigiert werden, wird ein Bußgeld nach dem Bußgeldkatalog erhoben.

(2) Umfasst die namentliche Mannschaftsmeldung einer Altersklasse mehr als 6 Spieler und hat der Verein mehr als eine Mannschaft in der Altersklasse gemeldet, so bilden die Spieler Nummer 1 bis 6 die erste Mannschaft, die Spieler Nummer 7 bis 12 die zweite Mannschaft, die Spieler Nummer 13 bis 18 die dritte Mannschaft, usw. Bei Wettbewerben mit 4er-Mannschaften bilden jeweils vier Spieler eine Mannschaft. Bei Rückzug oder wiederholtem Nichtantreten gem. §24 (3) einer Mannschaft nach Veröffentlichung der endgültigen namentlichen Mannschaftsmeldungen behalten die Spieler der betreffenden Mannschaft ihre Position und die Mannschaftszugehörigkeit gemäß ursprünglicher Meldeliste.

Hiervon müssen bei 6er-Mannschaften mindestens 5 bzw. bei 4er-Mannschaften mindestens 3 Spieler die EU-Staatsangehörigkeit besitzen.

Für die Meldung von mehr als einem Spieler ohne EU-Staatsangehörigkeit in einer Mannschaft gilt:

Wenn bei Mannschaften auf den Plätzen 1 bis 6, bzw. 1 bis 4 (bei 4er Mannschaften) zwei Spieler gemeldet sind, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der EU besitzen, so bilden die Spieler 1 bis 7 die erste Mannschaft, die Spieler 8 bis 13 die zweite Mannschaft, usw..

Bei jedem weiteren Spieler ohne EU-Staatsangehörigkeit erhöht sich die Anzahl der Spieler je Mannschaft entsprechend.

Hierbei erhalten diese Spieler anstelle einer laufenden Positionsnummer die gleiche Nummer wie der letzte vor ihnen gemeldete Spieler, jedoch mit einem Zusatzindex a,b,c... Dadurch bleibt die im vorhergehenden Absatz vorgeschriebene Mannschaftseinteilung erhalten.

(3) Spieler dürfen in einer Spielzeit in zwei **Erwachsenen- Altersklassen** gemeldet und in der Mannschaft der jeweiligen Altersklasse gemäß Meldeposition nach (2) Satz 1 und 2 unbegrenzt und in höheren Mannschaften gemäß §26 eingesetzt werden. Davon ausgenommen sind bei 6er-Mannschaften die ersten 8 und bei 4er-Mannschaften die ersten 6 Spieler der Bundes- und Regionalligameldung, die nur in einer zweiten Altersklasse gemeldet und eingesetzt werden dürfen, sofern diese in der Mittelrheinliga oder der 1. Verbandsliga spielt. Das Spielen in zwei Altersklassen ist in maximal zwei unterschiedlichen Vereinen im TVM zulässig. Voraussetzung ist hierbei, dass für einen der beiden Vereine eine gültige Spiellizenz vorliegt. Für den anderen Verein muss der Spieler als Gastspieler geführt werden. Das Spielen in der gleichen Altersklasse in zwei unterschiedlichen Vereinen ist ausgeschlossen. Das Spielen in einem Verein außerhalb des TVM ist ausgeschlossen. Kinder und Jugendliche gem. §4 (2) dürfen in einer Saison nur für einen Verein an Wettspielen teilnehmen.

Die Reihenfolge der Spieler muss in beiden Meldungen übereinstimmen. Die Reihenfolge der Meldungen in zwei Altersklassen weicht jedoch ab, wenn ein erwachsener Spieler in der Altersklasse der Damen oder Herren aufgrund einer Ranglistenwertung nach (4) an einer anderen Position zu melden ist. In der Altersklasse, in der die Ranglistenwertung nicht zum Tragen kommt, wird entsprechend nach der Reihenfolge der Leistungsklasse aufgestellt.

Änderungen der Reihenfolge der Mannschaftsmeldungen in Regionalligen gemäß Regionalliga-Durchführungsbestimmungen nach Meldefrist werden auch in der Meldung einer zweiten Altersklasse durch den Wettspielleiter analog geändert.

Jugendliche dürfen in zwei Altersklassen eines Vereins unbegrenzt eingesetzt werden, sofern sie die altersmäßigen Voraussetzungen erfüllen. Hierbei sind Kombinationen im Erwachsenen- und Jugendbereich möglich. Jugendliche U12 und jünger dürfen nicht für Erwachsenenmannschaften, Jugendliche U10 und jünger dürfen nicht für U18-Mannschaften und Jugendliche U8 und jünger dürfen nicht für U15- Mannschaften gemeldet werden.

(4) Die Spieler jeder Mannschaft sind entsprechend ihrer Spielstärke in folgender Reihenfolge zu melden:

Für Erwachsene in den Altersklassen Damen und Herren gilt:

1. DTB-Rangliste (Damen / Herren);
DTB-Seniorenrangliste (Senioren ab Damen 30 / Herren 30); gilt nur für die jeweilige Altersklasse gem. (3).
2. Leistungsklasse
3. Spielstärke

In allen anderen Altersklassen (Jugend und Senioren) gilt

1. Leistungsklasse (LK)
2. Spielstärke

Grundsätzlich muss in allen Jugendmannschaften die Reihenfolge in der namentlichen Mannschaftsmeldung unabhängig von den Ranglisten nach LK erfolgen. Abweichend hiervon sind nur Jugendspieler, die auch in Damen und Herrenmannschaft gemeldet sind und aufgrund ihrer Position auf der DTB-Rangliste (Herren / Damen) nach Kriterien der Erwachsenen Meldereihenfolge auch im Jugendbereich zu melden sind.

Spieler (Erwachsene und Jugend) der Leistungsklassen 20 - 25 können in beliebiger Reihenfolge gemeldet werden. Für Spieler, die in den Kadermeldungen der Regionalligen oder Bundesligen aufgeführt sind und die gleichzeitig in Mannschaften des TVM gemeldet werden, gilt die Reihenfolge der Kadermeldung der Regional- oder Bundesliga. Es gelten die zum Zeitpunkt der namentlichen Meldung für die Verbandsspiele veröffentlichten Ranglisten bzw. die am ersten Mittwoch im Februar für die Sommerspielzeit bzw. am ersten Mittwoch im September für die Winterspielzeit gültigen Leistungsklassen.

(5) Für Spieler ab Damen 30 / Herren 30 kann in Einzelfällen eine Einstufung nach der individuellen Spielstärke unter Berücksichtigung sportlicher Aspekte (u.a. von in der Vergangenheit erzielten Ergebnissen) vorgenommen werden. Die Einstufung ist für jeden Einzelfall zu begründen. Der Antrag ist gebührenpflichtig, und spätestens bis zur Abgabe der namentlichen Meldung zu stellen. Die endgültige Entscheidung trifft der jeweilige Wettspielleiter.

Hierbei ist § 15 (3) Absatz 2. zu beachten.

(6) Spieler, die auf Grund ihrer Leistungsklasse einer höheren Mannschaft zugeordnet werden müssten, aber in einer unteren Mannschaft gemeldet werden, erhalten für den Einsatz in der höheren Mannschaft einen Sperrvermerk und haben für diese Mannschaft keine Berechtigung, eingesetzt zu werden. Spieler mit Sperrvermerk können nicht in einer zweiten Altersklasse und somit auch nicht in zwei Vereinen gemeldet werden.

(7) Für Jugendliche, die nicht in Erwachsenenmannschaften gemeldet sind, kann in Einzelfällen eine Einstufung nach der individuellen Spielstärke unter Berücksichtigung sportlicher Aspekte (u.a. von in der Vergangenheit erzielten Ergebnissen) vorgenommen werden. Die Einstufung ist für jeden Einzelfall zu begründen. Der Antrag ist gebührenpflichtig, und spätestens bis 7 Tage vor zur Abgabe der namentlichen Meldung zu stellen. Die endgültige Entscheidung trifft der jeweilige Wettspielleiter.

(8) Die festgelegte Reihenfolge ist für den gesamten Wettbewerb in einer Spielzeit verbindlich. Proteste gegen die Mannschaftsaufstellungen können nur innerhalb von 14 Tagen nach Veröffentlichung eingelegt werden.

Die zuständigen Wettspielleiter können, unter Beachtung der Kriterien der WSpO des TVM, Änderungen in der Reihenfolge der Mannschaftsmeldung vornehmen. Die zuständigen Wettspielleiter können Mannschaftsführerbesprechungen ansetzen, die innerhalb von 2 Wochen nach Abgabetermin der Mannschaftsmeldung stattfinden. Die Mannschaftsaufstellungen sollen dabei erörtert werden.

(9) Spieler, die in einer Bundesliga- oder Regionalligamannschaft an den Positionen 1 - 6 (bei 4er-Mannschaften 1-4) gemeldet werden, dürfen für keine Mannschaft, die an den Verbandsspielen der gleichen Altersklasse des TVM teilnimmt, als Spieler gemeldet bzw. eingesetzt werden.

Hierbei gilt: Übersteigt bei den o.a. Positionen die Zahl der nach der jeweiligen WSpO erlaubten Anzahl von gemeldeten Spielern mit Nicht-Deutscher Staatsangehörigkeit bzw. EU-Staatsangehörigkeit, so erhöht sich die Zahl der Spieler, die nicht für eine Mannschaft im TVM eingesetzt werden, analog.

Von den Regelungen sind Jugendliche ausgenommen, die neben der Bundesliga-/Regionalligamannschaft auch in einer Jugendmannschaft des TVM gemeldet und eingesetzt werden dürfen.

(10) Es muss ein Mannschaftsführer benannt werden, der bei den Wettspielen vertreten werden kann. Bei der Meldung muss mindestens eine E-Mail-Adresse oder eine Telefonnummer benannt werden, mit deren Veröffentlichung der Spieler einverstanden sein muss.

§ 16 Nachmeldungen

Nachmeldungen einzelner Spieler sind nicht zugelassen. Allerdings können bis 7 Tage nach Veröffentlichung der Mannschaftsmeldung Ausnahmen gebührenpflichtig zugelassen werden, wenn der nachzumeldende Spieler in einer der beiden letzten Spielzeiten (Sommer oder Winter) in einer Mannschaftsaufstellung des gleichen Vereins aufgeführt war. Spieler mit einer erstmalig beantragten Spiellizenz nach §4 (6) Satz 3 bis 7 können zudem in der Sommersaison im Zeitraum 1.5. bis 25.8. an die letzte Meldeposition einer Altersklasse nachgemeldet werden.

Im Jugendbereich können Ausnahmen auf Bezirksebene zugelassen werden, dies durch Beschluss des Verbandsjugendausschusses.

§ 17 Wettspieltermine

(1) Die Vereine werden durch Veröffentlichung im Internet vor Beginn der jeweiligen Spielzeit über Spieltermine, Ort und Anfangszeiten unterrichtet. Diese sind verbindlich. Spielen zwei Mannschaften eines Vereins in derselben Spielklasse, so werden sie unterschiedlichen Gruppen zugeteilt. In Spielklassen ohne Unterteilung spielen sie am 1. Spieltag gegeneinander.

(2) Der jeweils zuständige Sport-, Jugendwart oder Wettspielleiter kann, falls notwendig, jederzeit kurzfristig Terminverlegungen unter Benachrichtigung der beteiligten Vereine vornehmen. Auf schriftlichen Antrag der beteiligten Vereine kann der zuständige Wettspielleiter einen übereinstimmend vorgeschlagenen früheren Austragungstermin bestimmen.

Bei extremen Wetterverhältnissen kann bis 17.00 Uhr vor dem jeweiligen Spieltag auf Bezirks- und Verbandsebenen dieser vollständig oder nur regional begrenzt durch den Verbandssportwart abgesagt bzw. eine Verschiebung angeraten werden. Dies ist auf der Homepage des TVM zu veröffentlichen und den betroffenen TVM-Vereinen über die jeweils von diesen angegebene E-Mail-Adresse mitzuteilen. Sollte trotzdem ein Mannschaftsspiel durchgeführt werden, so behält das Spielergebnis seine Gültigkeit. Alle nicht durchgeführten Spiele sind bis zum festgesetzten Nachspieltermin nachzuholen. Bei einer Empfehlung kann ein Wettspiel nur im beiderseitigen Einverständnis verschoben werden, evtl. Hallenkosten haben sich beide Mannschaften zu teilen. Die Vereine haben sicherzustellen, dass die jeweiligen Mannschaftsführer von einer Absage zeitgerecht Kenntnis erhalten

(3) Ist ein Spieler vom DTB oder TVM für repräsentative nationale oder internationale Aufgaben nominiert worden, und kollidiert der Termin mit einem Spieltermin einer Vereinsmannschaft in der jeweiligen Altersklasse, so können auf Antrag des Vereins das gesamte Wettspiel dieser Mannschaft oder einzelne Matches, an denen der betroffene Spieler beteiligt wäre, vom Wettspielleiter auf einen anderen Termin verlegt werden. Bei der Verlegung des Termins soll auf einen einvernehmlich geäußerten Wunsch der Vereine Rücksicht genommen werden.

Erfolgt die Verlegung auf einen Termin, der nach dem ursprünglichen bestimmten Zeitpunkt liegt (Nachholspiel), so hat der Gegner der von der Nominierung betroffenen Mannschaft Heimrecht. Nachholspiele sind innerhalb von 14 Tagen durchzuführen, gegebenenfalls auch werktags. Im Winter hat der beantragende Verein die durch die Freistellung erforderlichen zusätzlichen Hallenkosten zu tragen.

(4) Kann ein Verein einen Austragungstermin nicht wahrnehmen, ist dies dem zuständigen Wettspielleiter oder der Geschäftsstelle des TVM schriftlich per E-Mail mitzuteilen und der Gegner auf dem gleichen Weg zu unterrichten.

Teil IV Durchführung der Mannschaftswettbewerbe

§ 18 Wettspielleitung

(1) Die Organisation und Leitung der Mannschaftswettbewerbe der Ober- und Verbandsligen obliegen den Verbandssportwarten bzw. dem Verbandsjugendwart. Die Bezirkssport- bzw. Bezirksjugendwarte sind für die Organisation und Leitung der Bezirks- und Kreisligen zuständig.

(2) Sport- bzw. Jugendwarte können jeweils für ihren Bereich Wettspielleiter ernennen.

§ 19 Aufgaben des Gastgebers

(1) Der Verein, auf dessen Plätzen das Wettspiel stattfindet (Gastgeber / Heimverein), ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung und insbesondere für die kostenlose Bereitstellung der erforderlichen Plätze, der Bälle der vom Verband vorgeschriebenen Ballmarke, der Wettspielformulare und der Wettspielordnung verantwortlich. Der Heimverein übt das Hausrecht auf der Tennisanlage aus und ist bei Störungen durch Zuschauer und Besucher für deren angemessenes Verhalten verantwortlich.

(2) Für jedes Einzel sind drei neue Bälle unter Beachtung des § 7 dieser Wettspielordnung bereitzustellen. Für die Doppel werden die Bälle der Einzelspiele verwendet. Stellt der Gastgeber für die Doppel neue Bälle, so kann dies nicht abgelehnt werden.

(3) Für die Verbandsspiele sind nur Plätze zugelassen, die den Regeln der ITF entsprechen. Alle Matches eines Wettspiels müssen auf Plätzen mit gleicher Beschaffenheit ausgetragen werden mit folgender Ausnahme:

Sind Sandplätze nicht bespielbar, muss der Oberschiedsrichter die Spiele im Freien auf evtl. vorhandene Freiplätze mit Hart-, Kunststoffbelag verlegen. Ist eine Flutlichtanlage vorhanden, kann diese benutzt werden.

Ganzjahresplätze mit Ziegelmehleinstreuung (genormt nach DIN) mit ITF-Zertifizierung „Clay-Court 1- Slow“ sind Sandplätzen gleichgestellt und können für Wettspiele auf Verbandsebene (bis einschließlich Mittelrheinliga) auch gemischt genutzt werden. Eine gemischte Nutzung oberhalb der Verbandsebene unterliegt den Bestimmungen der DTB-Ordnungen.

(4) Für Wettspiele müssen mindestens 3 Plätze (für 4er-Mannschaften mindestens 2 Plätze) zur Verfügung gestellt werden. Es können auch mehr als 2 bzw. 3 Plätze (d.h.: (3), 4, 5 oder 6 Plätze) bereitgestellt werden. Der Gastgeber bestimmt die Anzahl der zu bespielenden Plätze.

(5) Spiele an Werktagen (ausgenommen Samstage) von Mädchen- und Knabenmannschaften müssen, sofern vorhanden, auf 4 Plätzen begonnen werden.

(6) Stellt bei Wettspielen der Ober- und Verbandsligen der Gastgeber eine Halle mit mindestens 2 Plätzen einheitlichen Belages kostenfrei zur Verfügung, so muss das Wettspiel bei schlechtem Wetter vom Oberschiedsrichter in die Halle verlegt werden. Zu jedem Wettspiel sind dem Bodenbelag entsprechende Hallenschuhe mitzubringen.

Bei Wettspielen der Bezirks- und Kreisligen kann unter den o.a. Voraussetzungen das Wettspiel in die Halle verlegt werden, wenn beide Mannschaftsführer hierüber Einvernehmen erzielen.

(7) Verstöße gegen die Absätze 1 - 5 werden vom Wettspielleiter nach dem Bußgeldkatalog geahndet. Bei falschen Bällen bzw. nicht ausreichender Platzanzahl verliert der Heimverein das Wettspiel mit 0:9 bzw. 0:6, es sei denn, der Gast ist einverstanden.

(8) Stellt der gastgebende Verein Plätze nicht zur Verfügung, obwohl der Oberschiedsrichter diese als bespielbar erklärt hat, kann der Wettspielleiter das Wettspiel mit 0:9 bzw. 0:6 gegen den Heimverein werten.

§ 20 Mannschaftsführer

(1) Jede Mannschaft wird von einem Mannschaftsführer geleitet, der auch Spieler der Mannschaft sein kann. Bei Jugendwettbewerben kann auch ein Jugendlicher Mannschaftsführer sein.

(2) Der Mannschaftsführer ist vor Spielbeginn zu benennen. Er ist namentlich im Spielbericht einzutragen. Er allein vertritt die Belange der Mannschaft. Er ist verantwortlich für eine korrekte Einzel- und Doppelaufstellung sowie die Spielbereitschaft und dafür, dass der Spieler für dieses Wettspiel eingesetzt werden darf.

(3) Die Mannschaftsführer haben zu jedem Wettspiel die veröffentlichte Mannschaftsmeldung mitzuführen (Ausdruck der Veröffentlichung im Internet oder durch digitale Medien).

(4) Vor dem tatsächlichen Beginn der Einzel bzw. Doppel haben die Mannschaftsführer dem Oberschiedsrichter die Einzel- bzw. Doppelaufstellung zu übergeben.

(5) Beide Mannschaftsführer sind zusammen mit dem Oberschiedsrichter verantwortlich für die korrekte Wiedergabe des Spielverlaufs und der Ergebnisse auf dem Spielbericht. (Siehe hierzu § 33 Berichterstattung Abs. (8)).

(6) Verstöße gegen die Absätze 1 bis 5 können vom Wettspielleiter nach dem Bußgeldkatalog (Ergänzungsbestimmungen B) geahndet werden.

§ 21 Oberschiedsrichter

(1) Bei Verbandsspielen soll der Heimverein für jedes Wettspiel einen Oberschiedsrichter stellen. Dieser muss volljährig sein. Er kann mehrere Wettspiele gleichzeitig betreuen, darf jedoch nicht am besagten Wettspiel oder an einem zeitgleich stattfindenden Wettspiel teilnehmen. Der Mannschaftsführer des Heimvereins darf nicht die Aufgabe des Oberschiedsrichters übernehmen. Die Pflicht zur Stellung eines Oberschiedsrichters entfällt, wenn der Verband einen Oberschiedsrichter gem. Abs. 2 eingesetzt hat.

(2) Der Verband kann für bestimmte Ligen und Wettspiele den Einsatz neutraler Oberschiedsrichter vorgeben (siehe Ergänzungsbestimmungen der TVM-WSpO "F - Einsatz neutraler Oberschiedsrichter"). Hierbei trägt der Heimverein die Kosten für den Oberschiedsrichter (Fahrtkosten und Aufwandsentschädigung). Die Kosten sollten grundsätzlich am Spieltag erstattet werden, spätestens jedoch innerhalb von fünf Werktagen. Verspätete Zahlungen werden mit einem Bußgeld belegt (siehe Ergänzungsbestimmungen B). Bei sonstigen Einsätzen von Oberschiedsrichtern entscheidet der Wettspielleiter über die Kostentragungspflicht.

(3) Ist bei Wettspielbeginn kein Oberschiedsrichter anwesend, übernimmt der Mannschaftsführer des Gastes die Funktion des Oberschiedsrichters. Der Oberschiedsrichter ist vor Spielbeginn zu benennen und namentlich im Spielbericht einzutragen. Dies ist durch den Heimverein zu klären.

Nimmt der Mannschaftsführer des Gastes als Oberschiedsrichter sein Wettspiel auf, soll er für diese Zeit nach Möglichkeit einen Vertreter benennen. Erscheint der vom Verband nominierte Oberschiedsrichter verspätet, so übernimmt er von diesem Zeitpunkt die Leitung des Wettspiels.

(4) Weist der Spielbericht keinen Oberschiedsrichter aus oder besteht über den Oberschiedsrichter Unklarheit, so kann der Wettspielleiter im Protestfall das Wettspiel für den Heimverein mit 0:9 bzw. 0:6 als verloren werten.

§ 22 Aufgaben des Oberschiedsrichters

(1) Der Oberschiedsrichter – oder in seiner Abwesenheit der von ihm ernannte Stellvertreter – ist berechtigt, sämtliche für die Abwicklung der Wettkämpfe erforderlichen Anordnungen unter Beachtung der ITF-Tennisregeln und der Bestimmungen dieser Wettspielordnung zu treffen. Übernimmt der Mannschaftsführer des Gastes die Funktion des Oberschiedsrichters so übt er sein Amt neutral und objektiv ohne Vorteilsnahme für seine Mannschaft aus. Verstöße können von den Wettspielleitern nach 2.3 des Bußgeldkataloges und von den Jugend- und Sportwarten nach § 36 der Wettspielordnung geahndet werden.

Er hat insbesondere folgende Rechte und Pflichten:

- a) Bei Zweifeln Überprüfung der Identität der Spieler
- b) Überprüfung der Spielberechtigung und offensichtlichen Spielfähigkeit für Einzel und Doppel
- c) Gleichzeitige Offenlegung der Einzel bzw. Doppelaufstellung
- d) Festsetzung des Spielplans und Ansetzung der einzelnen Wettspiele,
- e) Entscheidung über die Bespielbarkeit eines Spielplatzes (im Freien oder in der Halle),
- f) Zuteilung der Spielplätze sowie Anordnungen zur Notwendigkeit und zum Zeit-punkt von Platzpflagemassnahmen,
- g) Aufruf der Spieler und erforderlichenfalls Streichung abwesender oder inner-halb von 15 Minuten nach Aufruf nicht angetretener Spieler,
- h) Einsetzen oder Abberufen von Schiedsrichtern,
- i) Unterbrechung von Wettspielen insbesondere wegen der Lichtverhältnisse, des Zustandes des Spielplatzes oder der Witterung,
- j) Entscheidung über den Ausschluss eines Spielers, soweit nicht der Verhaltenskodex zur Anwendung kommt, Betreuers oder Mannschaftsführers, der sich eines groben Verstoßes gegen den sportlichen Anstand schuldig gemacht hat. Ein ausgeschlossener Spieler darf am selben Tag nicht mehr eingesetzt werden; dies gilt auch, sofern der Verhaltenskodex zur Anwendung kommt.
- k) Entscheidungen – auch ohne Antrag eines Spielers, Mannschaftsführers oder Schiedsrichters – betreffend die Einhaltung der Tennisregeln und der sonstigen Bestimmungen sowie aller Streitigkeiten, die nicht der Entscheidung Anderer unterliegen.

(2) Der Oberschiedsrichter darf Tatsachenentscheidungen eines Schiedsrichters nicht abändern.

(3) Die Entscheidungen des Oberschiedsrichters sind endgültig, ausgenommen Maßnahmen nach Absatz 1(j) dieser Vorschrift, gegen die Protest beim Wettspielleiter eingelegt werden kann. In jedem Fall hat der Oberschiedsrichter unsportliches Verhalten auf dem Spielbericht zu vermerken.

(4) Der Oberschiedsrichter ist zusammen mit beiden Mannschaftsführern verantwortlich für die korrekte Wiedergabe des Spielverlaufs und der Ergebnisse auf dem Spielbericht. Verstöße werden nach dem Bußgeldkatalog geahndet.

§ 23 Beginn eines Wettspiels

(1) Das Wettspiel beginnt zu dem Zeitpunkt, der vom Verband / Bezirk festgesetzt wurde. Wenn eine vorherige Begegnung noch nicht zu Ende gespielt worden ist, hat die nachfolgende

Begegnung Vorrang (siehe auch § 30 (1). Dies gilt nicht, wenn die Doppel bereits begonnen haben.

(2) Ist eine Mannschaft zum festgesetzten Zeitpunkt - ganz oder teilweise - nicht anwesend, jedoch innerhalb einer halben Stunde nach dem festgesetzten Spieltermin, so ist das Wettspiel entsprechend §§ 25 ff der TVM-WSpO durchzuführen. Die Verspätung ist vom Oberschiedsrichter im Spielbericht zu vermerken. Die verspätete Mannschaft wird vom zuständigen Wettspielleiter mit einem Bußgeld nach dem Bußgeldkatalog belegt.

Nach Ablauf der halben Stunde ist nach § 25 (3) der TVM-WSpO zu verfahren.

§ 24 Nichtantreten / Rückzug einer Mannschaft

(1) Tritt eine Mannschaft zu einem angesetzten Wettspiel nicht an, so werden alle Matches dieses Wettspiels für die nicht angetretene Mannschaft mit 0:6 / 0:6 und das Wettspiel mit 0:9 / 0:18 / 0:108 (bzw. 0:6 / 0:12 / 0:72) als verloren gewertet. Der Verein hat ein Bußgeld nach dem Bußgeldkatalog zu zahlen und dem Gegner entstandene Kosten zu ersetzen (Fahrtkosten, Hallenmiete u.a.).

(2) Werden bei 6er-Mannschaften nicht mindestens 4, bei 4er-Mannschaften nicht mindestens 2 Matches begonnen, ist die Mannschaft nicht angetreten.

(3) Tritt eine Mannschaft während einer laufenden Wettspielperiode zum zweiten Mal nicht an, so werden alle Wettspiele dieser Mannschaft mit 0:9 / 0:18 / 0:108 (bzw. 0:6 / 0:12 / 0:72) als verloren gewertet. Die Mannschaft ist somit Absteiger der Spielklasse.

(4) Handelt es sich bei dem Wettspiel um ein Auf- oder Abstiegsspiel, so werden alle Matches dieser Mannschaft in der Auf- und Abstiegsrunde mit 0:6 / 0:6 gewertet.

(5) Tritt eine Mannschaft zu Beginn eines angesetzten Wettspiels mit weniger als 4 (bei 4er-Mannschaften mit weniger als 2) Spielern an, die für dieses Spiel eingesetzt werden dürfen, ist das Wettspiel von den anwesenden Spielern aufzunehmen. Erscheinen Spieler verspätet und verfügt die Mannschaft mit diesen Spielern über wenigstens 4 bzw. 2 Spieler, so ist davon auszugehen, dass die Mannschaft "angetreten" ist, andernfalls gilt sie als nicht angetreten.

(6) Wird eine Mannschaft aus dem laufenden Wettbewerb bzw. nach Veröffentlichung der Spieltermine zurückgezogen, hat der Verein allen beteiligten Vereinen der Gruppe entstandene Hallenkosten zu ersetzen. Die Regulierung der Kosten hat unmittelbar zwischen den betreffenden Vereinen gegen Rechnungsstellung zu erfolgen. Darüber hinaus gilt § 13 (4) und (6).

(7) Der zuständige Wettspielleiter entscheidet über nachgewiesene Härtefälle

§ 25 Einzel- und Doppelaufstellung

(1) Für ein Wettspiel dürfen nur Spieler eingesetzt werden, die in der Mannschaftsmeldung aufgeführt sind und bei Abgabe der Einzel- bzw. Doppel-Aufstellung offensichtlich spielfähig anwesend sind und für dieses Wettspiel eingesetzt werden dürfen. Wer sein Einzel ohne zu Spielen abgegeben hat, darf im Doppel nicht eingesetzt werden. Nach Offenlegung der Mannschaftsaufstellung durch den Oberschiedsrichter ist eine Änderung ausgenommen nach § 30 (4) nicht mehr möglich.

(2) Ein Spieler darf am selben Spieltag in nur einer Mannschaft eingesetzt werden. Ausgenommen davon sind Nachholspiele nach §30, Pokalspiele, Spiele der Freizeiligen und des Team Mixed Cup Verstöße hiergegen werden nach § 27 geahndet.

(3) Ist bei der Abgabe der Mannschaftsaufstellung (Einzel oder Doppel) eine Mannschaft nicht vollzählig auf der Anlage, so muss der Oberschiedsrichter aufrücken lassen und der vollzählig angetretenen Mannschaft so viele Matches mit dem Ergebnis 6:0, 6:0 gutschreiben, wie der gegnerischen Mannschaft Einzelspieler oder Doppel fehlen. Diese Punkte gelten für die Wertung der Tabelle gem. § 34 nicht als kampflos errungen.

(4) Die Reihenfolge der Einzelspieler muss der Reihenfolge der Mannschaftsmeldung entsprechen.

(5) Stimmt die Reihenfolge der Aufstellung nicht mit der Reihenfolge der Mannschaftsmeldung überein, so werden die von der festgestellten Abweichung betroffenen Matches mit 0:6, 0:6 gewertet und die Punkte dem Gegner gutgeschrieben. Im Falle von vertauschten Spielpaarungen nach korrekter Eintragung ohne nachweisbares Verschulden einer Mannschaft, werden die betreffenden Paarungen nicht gewertet. Die tatsächlich gespielten Spielpaarungen sind im Spielbericht unter `Bemerkungen` mit dem gespielten Ergebnis einzutragen.

(6) Die Doppelaufstellung haben die beiden Mannschaftsführer nach Beendigung der Einzelspiele dem Oberschiedsrichter schriftlich bekannt zu geben. Übt der Mannschaftsführer des Gastvereins nach § 21 (3) die Funktion des Oberschiedsrichters aus, haben sich die beiden Mannschaftsführer die Doppelaufstellung gegenseitig schriftlich bekannt zu geben.

(7) Es ist zulässig, in den Doppeln auch Spieler einzusetzen, die in den Einzeln nicht mitgewirkt haben.

(8) Die in den Doppelspielen aufgestellten Spieler erhalten die Platzziffer 1 bis 6 (bzw. 1-4). Diese ergeben sich aus der Reihenfolge der Mannschaftsmeldung. Die Summe der Platzziffern eines Doppelpaares darf nicht größer sein als die folgenden. Sollte die Summe der Platzziffern aller Doppel gleich sein, dann darf der Spieler mit der Platzziffer 1 nicht im dritten Doppel eingesetzt werden. Wird von den Regelungen dieses Absatzes abgewichen, gelten alle Doppel als verloren.

(9) Spätestens eine Viertelstunde nach Beendigung des letzten Einzels haben die Mannschaftsführer dem Oberschiedsrichter die namentliche Aufstellung der Doppel schriftlich zu übergeben. Die Doppel beginnen spätestens 15 Minuten nach Abgabe der Doppelaufstellungen und somit spätestens 30 Minuten nach Beendigung des letzten Einzels, es sei denn, die Mannschaftsführer einigen sich mit Zustimmung des Oberschiedsrichters auf eine andere Regelung.

§ 26 Einsatz von Ersatzspielern / Festspielen

(1) Ist für eine Mannschaft der Einsatz von Ersatzspielern aus unteren Mannschaften erforderlich, können alle in der gleichen Altersklasse gemeldeten Spieler eingesetzt werden. Jeder Spieler darf in der für ihn gemeldeten Mannschaft und als Ersatzspieler in höheren Mannschaften spielen. Ausgenommen hiervon sind Spieler mit einem Sperrvermerk gem. §15 (6).

(2) Wird ein Ersatzspieler ein drittes Mal in derselben höheren Mannschaft eingesetzt (Einzel oder Doppel), ist er für alle nachfolgenden Spiele in niedrigeren Mannschaften nicht mehr spielberechtigt. Weitere Einsätze in höheren Mannschaften bleiben möglich. Maßgeblich hierfür ist der Kalendertag des tatsächlichen Spieleinsatzes. Einsätze in Mannschaften der Bundes- und Regionalligen gelten für Mannschaften, die der TVM-Wettspiellordnung unterliegen, ebenfalls als Einsätze in höheren Mannschaften.

(3) Für Jugendmannschaften gelten die Einschränkungen des Absatzes (2) (Festspielen ab dem dritten Einsatz in einer höheren Mannschaft) nicht.

(4) Verstöße hiergegen werden nach § 27 geahndet.

§ 27 Fehlerhafter Einsatz von Spielern

Setzt ein Verein einen Spieler bei einem Wettspiel ein, der für dieses Wettspiel nicht eingesetzt werden darf, gilt: wird der Spieler im Einzel eingesetzt, wird das gesamte Wettspiel mit 0:9 bei 6er- bzw. 0:6 bei 4er-Mannschaften als verloren gewertet, wird er in einem der Doppel eingesetzt, werden alle Doppel mit 0:6 / 0:6 als verloren gewertet. (ehem. letzter Satz entfällt)

Ein Spieler gilt im Einzel bzw. Doppel nach Offenlegung der Einzel- bzw. Doppel-aufstellung als eingesetzt, es sei denn, das Wettspiel konnte nach Offenlegung nicht begonnen werden.

§ 28 Spielregeln

(1) In jedem Match entscheidet der Gewinn von 2 Sätzen. In den ersten beiden Sätzen wird beim Stande von 6:6 Spielen das Tie-Break-System (bis 7 Punkte mit zwei Punkten Differenz) angewendet. Bei einem Spielstand von 1:1 Sätzen wird anstatt des 3. Satzes ein Match-Tie-Break bis 10 Punkte entsprechend der ITF Tennisregel „Alternative Zählweise“ mit zwei Punkten Differenz gespielt und mit dem Ergebnis des Match-Tie-Breaks in den Spielbericht eingetragen. Der Match-Tie-Break wird in der Tabelle als ein Spiel gewertet.

(2) Bei 6er-Mannschaften werden 6 Einzel und 3 Doppel, bei 4er-Mannschaften 4 Einzel und zwei Doppel gespielt. Die Einzel werden in der Reihenfolge 2-4-6-1-3-5 bei 6er-Mannschaften und 2-4-1-3 bei 4er-Mannschaften angesetzt. Die Mannschaftsführer können sich zusammen mit dem Oberschiedsrichter auf eine andere Reihenfolge einigen.

(3) Bei einer jeden während eines Matches erlittenen Verletzung kann der Schiedsrichter/ Oberschiedsrichter eine Unterbrechung des Matches von drei Minuten ab Beginn der Behandlung zulassen.

(4) Die Einschlagzeit vor einem Match beträgt 5 Minuten. Bei Unterbrechungen eines Matches gelten in Abhängigkeit von der Dauer der Unterbrechung folgende Regelungen für die Wiedereinschlagzeit: bis 15 Minuten Unterbrechung: keine Wiedereinschlagzeit, 15-30 Minuten Unterbrechung: 3 Minuten Wiedereinschlagzeit, mehr als 30 Minuten Unterbrechung: 5 Minuten Wiedereinschlagzeit.

(5) In Mannschaftswettbewerben kann jeder Einzelspieler bzw. jedes Doppelpaar von je einem Betreuer und / oder Mannschaftsführer während einer Satzpause oder beim Seitenwechsel während eines Matches beraten werden. Die Beratung darf jedoch nicht beim Seitenwechsel nach dem ersten Spiel eines Satzes und nicht während eines Tie-Break-Spiels erfolgen (ITF Regel 30).

(6) Für Toiletten- und Kleiderwechselferien sowie Behinderungen gelten die Bestimmungen der WSpO des DTB.

(7) Bei Spielen ohne Schiedsrichter gelten die vom DTB veröffentlichten Regelungen "Spiel ohne Schiedsrichter". Werden für ein Wettspiel Oberschiedsrichter vom TVM eingesetzt, kommt der vom DTB veröffentlichte Verhaltenskodex zur Anwendung.

§ 29 Abbruch eines Matches

Bricht ein Spieler oder ein Doppelpaar aus Gründen, die der Spieler oder das Doppelspielpaar zu vertreten hat, ein begonnenes Match vor dessen Beendigung ab, so werden die bis zum Abbruch von ihm gewonnenen Spiele und Sätze gezählt. Die zum Gewinn des Matches noch erforderliche Anzahl von Spielen und Sätzen werden für den Gegner gewertet.

§ 30 Unterbrechung / Nichtaufnahme / Abbruch eines Wettspiels, Verlegung in die Halle

(1) Bei Unterbrechung eines Wettspiels wegen Unbespielbarkeit der Plätze aus Witterungs- oder Lichtverhältnissen wird ein begonnenes Wettspiel am gleichen Tag nur dann fortgesetzt, wenn die Platzbelegung dies zulässt, da später terminierte Mannschaftsspiele Vorrang haben. Ein endgültiger Abbruch eines Wettspiels darf erst nach mindestens 2-stündiger Wartezeit erfolgen.

(2) Ein Wettspiel ist auch ohne vorherige Unterbrechung abubrechen, wenn die Plätze durch eine nachfolgende terminierte Begegnung benötigt werden und die Doppel der vorherigen Begegnung noch nicht begonnen haben (siehe auch § 23 (1)).

Nach einem Spielabbruch bzw. einer Nichtaufnahme eines Wettspiels haben sich die Mannschaften auf einen Termin für dessen Fortsetzung bzw. Neuansetzung zu einigen. Der neue Spieltermin **muss** in einem Zeitraum von drei Wochen, gerechnet vom angesetzten Spieltermin liegen und ist in der Ergebniserfassung für das Wettspiel unter der Rubrik „unterbrochen und /oder verschoben auf“ spätestens am 1. Werktag nach dem Spieltag online einzugeben. Die Zeit der Sommerferien ist bei der Berechnung dieser Frist ausgenommen. Erfolgt keine Einigung, ist dies der Geschäftsstelle unverzüglich mit-zuteilen. In diesem Fall setzt der Wettspielleiter den endgültigen Nachholtermin fest

(3) Wird der Ausfall oder Abbruch eines Wettspiels und die Entscheidung über den Nachholtermin, ggf. mit Angabe desselben, der Geschäftsstelle nicht unverzüglich mitgeteilt, wird der Heimverein mit einem Bußgeld nach dem Bußgeldkatalog belegt, falls das Wettspiel nicht innerhalb von zwei Tagen nach dem ursprünglichen Spieltermin abgeschlossen wird.

(4) Die Fortsetzung eines abgebrochenen Wettspiels erfolgt beim abgebrochenen Spielstand und der Reihenfolge der Spieler lt. Mannschaftsaufstellung. Erfolgt keine anderweitige Einigung ist das Spiel beim selben Platzverein fortzusetzen.

(5) Sollte ein Wettspiel nicht aufgenommen oder abgebrochen werden, bevor die Einzel oder Doppel begonnen haben, ist es möglich, die gesamte Einzelaufstellung und/oder die Doppelpaarungen neu zusammenzustellen (dies gilt auch wenn die Einzel oder Doppel bereits offengelegt sind). Hierbei dürfen Spieler eingesetzt werden, die am Tag des ursprünglich vom TVM angesetzten Spieltermins für diese Mannschaft hätten eingesetzt werden dürfen. Ein zwischenzeitliches Festspielen in einer höheren Mannschaft hat keine Auswirkungen auf einen Einsatz am Nachholtermin.

(6) Wenn ein Wettspiel vom Freien in die Halle verlegt wird, ist den Mannschaften eine angemessene Einschlagzeit zu gewähren. Ein in der Halle begonnenes Match muss in der Halle zu Ende gespielt werden, es sei denn beide Mannschaftsführer und der Oberschiedsrichter einigen sich auf eine andere Regelung.

Beim Wechsel vom Freien in die Halle können die gespielten Bälle genommen werden, wenn diese noch spielbar sind. Ansonsten gilt für die angebrochenen Matches, dass gebrauchte Bälle der vorgesehenen Ballmarke mit ähnlichem Grad der Abnutzung oder neue Bälle eingesetzt werden dürfen.

§ 31 Sonderregelungen für die Wintersaison

(1) Die Anzahl der zu bespielenden Plätze wird durch die Vereinbarungen des Verbandes mit der jeweiligen Halle vorgegeben. Insofern gilt das in § 19 (4) eingeräumte Recht für den gastgebenden Verein nicht.

(2) Muss ein Wettspiel nach Zeitablauf des angemieteten Platzes auf Forderung des Hallenbetreibers oder einer nachfolgend terminierten Begegnung abgebrochen werden, so ist das

Spiel zu unterbrechen und der erreichte Spielstand im Spielbericht aufzuführen und online einzugeben. Dieses Spiel wird nach Abschluss des letzten Spieltages mit 1:1 Punkten gewertet (Ausnahme: der Sieger steht bereits fest). Sollte das Spiel für den Auf- oder Abstieg maßgebend sein, kann der Wettspielleiter eine Fortsetzung beim erreichten Spielstand anordnen (notfalls auch auf einem Sandplatz im Freien).

(3) Tritt eine Mannschaft mit weniger als 6 bzw. 4 Spielern an, so kann der gegnerische Verein der unterzählig angetretenen Mannschaft einen Betrag von 10,00 € je ausgefallenem Spiel in Rechnung stellen. Dies findet nur Anwendung, wenn die Mannschaft insgesamt als angetreten gilt.

§ 32 Wertung eines Wettspiels

(1) Für den Stand der Tabelle der Gruppen ist die Differenz der Tabellen-, Match-, Satz und Spielpunkte maßgebend.

Für jedes gewonnene Wettspiel erhält die Mannschaft 2 Tabellenpunkte; bei unentschiedenem Ausgang erhalten beide Mannschaften 1 Tabellenpunkt. Jedes gewonnenen Match zählt einen Matchpunkt, jeder gewonnene Satz einen Satz- und jedes gewonnene Spiel einen Spielpunkt.

Bei der Aufstellung der Tabelle werden die eigenen gewonnenen Punkte den gewonnenen Punkten des Gegners gegenübergestellt.

(2) Ein Wettspiel ist gewonnen, wenn von einer 6er-Mannschaft fünf oder mehr, von einer 4er-Mannschaft vier oder mehr Matchpunkte erreicht werden. Treten beide Mannschaften unvollständig an, so gilt die Mannschaft mit der höheren Anzahl gewonnener Matchpunkte als Sieger.

(3) Bei 4er-Mannschaften gilt ein Ergebnis von drei Matchpunkten je Mannschaft - unabhängig von der Anzahl der gewonnenen Sätze oder Spielen - als unentschieden.

(4) Steht nach Beendigung der Einzel der Sieger fest, kann auf die Austragung der Doppel einvernehmlich verzichtet werden; ansonsten gelten die Regelungen dieser WSpO § 25 (7) bis (10). Tritt eine Mannschaft zu allen Doppeln nicht mehr an, erhält der Gegner die Doppel mit 3:0 / 6:0 / 36:0 (bzw. 2:0 / 4:0 / 24:0) gut geschrieben. Diese Punkte gelten für die Aufstellung der Tabellen als kampflos errungen (siehe auch § 34 (2)).

(5) Steht während eines Verbandsspiels nach den Einzel ein Sieger noch nicht fest und werden die Doppel nicht ausgetragen, wird das Wettspiel für beide Mannschaften mit 0:9 / 0:18 / 0:108 (bzw. 0:6 / 0:12 / 0:72) gewertet, tritt lediglich eine Mannschaft nicht an, so wird das Wettspiel mit 0:9 / 0:18 / 0:108 (bzw. 0:6 / 0:12 / 0:72) für sie als verloren gewertet.

§ 33 Berichterstattung

(1) Die Berichterstattung erfolgt unter Benutzung der vom Verband bestimmten Formulare. Der Spielbericht ist vollständig auszufüllen. Der jeweilige Heimverein ist dafür verantwortlich, dass der vom Oberschiedsrichter und den beiden Mannschaftsführern mit leserlichem Namen unterschriebene Spielbericht spätestens am 1. Werktag nach dem Spieltag online über das nuLiga-System eingegeben wird.

(2) [entfällt]

(3) Das Original des unterschriebenen Spielberichts ist vom Platzverein für sechs Monate nach Beendigung der Sommer- bzw. Winterspielzeit aufzubewahren und auf Verlangen dem Wettspielleiter bzw. Verband vorzulegen. Die Sanktionen des Absatzes 5 gelten entsprechend.

(4) Verspätete, fehlerhafte, unvollständige oder unleserliche Spielberichte werden mit einem Bußgeld gem. Bußgeldkatalog geahndet.

(5) Wird der Spielbericht trotz Aufforderung nicht bzw. nicht fristgerecht übersandt bzw. online eingegeben, wird das Wettspiel mit 0:9 bzw. 0:6 für die Heimmannschaft als verloren gewertet und ein Bußgeld nach dem Bußgeldkatalog erhoben.

(6) Der Spielbericht muss den tatsächlichen Spielverlauf wieder geben. Wird ein Mannschaftswettkampf oder ein Wettspiel tatsächlich nicht ausgetragen und fertigen die beteiligten Vereine einen Spielbericht an oder geben Ergebnisse in das nuLiga-System ein, wodurch vorgetäuscht wird, der Mannschaftswettkampf oder das Wettspiel haben stattgefunden, so steigen beide Mannschaften ab. Alle Wettspiele beider Mannschaften werden mit 0:9 / 0:18 / 0:108 (bzw. 0:6 / 0:12 / 0:72) als verloren gewertet. Gleichzeitig werden beide Mannschaftsführer und der Oberschiedsrichter mit einem Bußgeld gem. Bußgeldkatalog belegt. In allen anderen Fällen entscheidet der Wettspielleiter.

(7) Werden Matches nicht begonnen oder abgebrochen, so muss bei den betroffenen Spielern bzw. dem betroffenen Doppelpaar in der Online-Eingabe des Spielberichts unter der Spalte „W/O“ [„walk over“] ein Haken gesetzt werden. Hierbei ist lediglich das bis zum Abbruch oder der Nicht-Aufnahme erzielte Ergebnis einzutragen. Ein Auffüllen auf ein vollständiges Spielergebnis ist nicht erforderlich.

Weiterhin ist dies auf dem Spielbericht zu vermerken (unter Bemerkungen).

(8) Originalspielbericht und Online-Eingabe müssen übereinstimmen. Wird hiergegen verstoßen, kann ein Bußgeld nach dem Bußgeldkatalog erhoben werden. Ist es technisch nicht möglich, Bemerkungen des Originalspielberichts online zu übernehmen, ist der Spielbericht nachzureichen. Es ist jedoch online darauf hinzuweisen: "Spielbericht folgt". Es gelten die Angaben auf dem Originalspielbericht.

(9) Kommt es vor, während oder nach Beendigung eines Wettspiels zu Unstimmigkeiten, sei es das Ergebnis oder den Verlauf eines Matches und/oder des Wettspiels betreffend, so sind der Hergang und ggf. die unterschiedlichen Sachverhaltsdarstellungen unter „Bemerkungen“ schriftlich festzuhalten. Entsprechendes gilt im Hinblick auf einvernehmliche, die Durchführung, den Abbruch oder die Verlegung des Wettspiels oder einzelner Matches betreffende Regelungen. Fehlt es an solchen Aufzeichnungen, kann sich im Fall eines Protestes keiner der Wettspielteilnehmer hierauf berufen. (Siehe hierzu auch § 20 Abs. (2) und (5)).

§ 34 Aufstellung von Tabellen

(1) Haben in einer Gruppe zwei oder mehrere Mannschaften das gleiche Tabellen-punktverhältnis, so entscheidet über die Platzierung in der Tabelle das bessere Verhältnis der Matchpunkte, dann der Sätze, dann der Spiele; dabei entscheidet jeweils zunächst die Differenz der gewonnenen und verlorenen Zähler, dann die Zahl der gewonnenen Zähler. Sind dann noch zwei Mannschaften punktgleich, entscheidet das direkte Spielergebnis.

(2) Ist eine Mannschaft bei der Aufstellung der Abschlusstabelle durch kampflos errungene Punkte gegenüber einer Mannschaft begünstigt, der sie in den Rundenspielen unterlegen war, und ist der Tabellenplatz einer dieser Mannschaften für Auf- oder Abstieg entscheidend, so kann der Wettspielleiter auf Antrag des benachteiligten Vereines einen Stichkampf um den Tabellenplatz ansetzen, wenn die benachteiligte Mannschaft dem Gegner unterlegen war, von dem die Begünstigte die Punkte kampflos erhielt. Als kampflos errungene Punkte gelten Wettspiele nach §24 („Nichtantreten einer Mannschaft“).

(3) Die Abschlusstabellen werden zum 31.10. für die Sommerspielzeit und zum 31.05. für die Winterspielzeit veröffentlicht. Damit werden auf Grundlage der im Internet veröffentlichten Auf-

und Abstiegsregelungen alle Auf- und Absteiger festgelegt. Ausnahmen: Entscheidungen aus laufenden Prozessen der Sportgerichtsbarkeit bzw. aus Protesten gegen die Abschlusstabellen. Ebenso ausgenommen sind weitere Aufsteiger bzw. Absteiger aufgrund der Mannschaftsmeldungen gem. § 12 (1) bzw. Rückzüge aus Bundes- bzw. Regionalligen nach dem 30.09. unter Beachtung der veröffentlichten Auf- und Abstiegsregelungen.

§ 35 Regelverstöße

(1) Sport-, Jugendwart oder Wettspielleiter ahnden Verstöße gegen die WSpO nach Maßgabe der WSpO und der Ergänzungsbestimmungen (Bußgeldkatalog). Sie können bei Verstößen gegen die ITF Regel 1 auch Platzsperrn verhängen.

(2) Entscheidungen über Regelverstöße können auch per E-Mail an die dem Verband durch den Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse übermittelt werden. Alle Entscheidungen sind sofort vollziehbar.

(3) Die Möglichkeiten, nach (1) Entscheidungen zu treffen, enden mit dem Versand der Tabellen bzw. Veröffentlichung als Abschlusstabellen im Internet durch die Geschäftsstelle des TVM.

§ 36 Disziplinarverstöße

(1) Disziplinarverstöße werden vom zuständigen Sport- oder Jugendwart geahndet. Disziplinarverstöße sind Verstöße:

- a) gegen den sportlichen Anstand
- b) gegen die Ehre und das Ansehen der mit dem Tennissport befassten Personen und Organe
- c) gegen die Dopingbestimmungen. Hierfür gilt ausschließlich die Antidopingordnung des DTB.

(2) Sport- oder Jugendwarte können folgende Strafen verhängen:

- a) Ermahnung
- b) Verweis mit Androhung von Konsequenzen
- c) Geldstrafen gegen Einzelpersonen von 25,- € bis 500,- €, gegen Vereine und Organe von 250,- € bis 2.500,- €.
- d) befristete Turnier- und/oder Wettspielsperren gegen einzelne Spieler
- e) Wertung des in Frage kommenden Wettspiels mit 0:9 bzw. 0:6

(3) Die Strafen und Kosten sind vom Tennisverband Mittelrhein durchzusetzen, die Kosten und evtl. Entschädigungen an die Berechtigten abzuführen.

(4) Alle Entscheidungen sind sofort vollziehbar und dem Betroffenen schriftlich bekannt zu geben.

Teil V Rechtsmittel

§ 37 Proteste

(1) Proteste gegen das dem Verband übermittelte Ergebnis eines Wettspiels in den betreffenden Mannschaftswettbewerben (§ 11 (3)), die Abschlusstabellen, die Mannschaftsmeldungen (§ 15 (8)) und Vorgänge während des Wettspiels können von betroffenen Vereinen eingelegt werden.

Proteste sind schriftlich durch ein satzungsgemäßes Vorstandsmitglied des Vereins bzw. der Tennissparte eines Gesamtvereins einzulegen unter Bezugnahme auf die Spielnummer, Konkurrenz und beteiligte Mannschaften bzw. angegriffene Tabelle oder Mannschaftsaufstellung sowie Zahlung der in der Gebührenordnung ausgewiesenen Protestgebühr an die Postadresse des TVM zu richten. Ein Hinweis auf dem Spielbericht bzw. Setzen des Hakens bei „Protest“ auf dem Spielbericht gilt nicht als Protest.

(2) Proteste gegen das dem Verband übermittelte Ergebnis eines Wettspiels bzw. Vorgänge während eines Wettspiels sind innerhalb einer Frist von 3 Werktagen nach dem Spieltermin (Posteingang), Proteste gegen die Abschlusstabellen bzw. Mannschaftsaufstellungen nach Freigabe im Internet bzw. Versendung durch die Geschäftsstellen 14 Werktage (Posteingang) einzulegen. Auch der verspätete Zahlungseingang führt zur Verwerfung des Protestes.

(3) Bei Protesten gegen die Abschlusstabellen kann in Ausnahmefällen ausdrücklich auch eine frühere Frist vorgesehen werden. In diesem Fall erhalten die beteiligten Vereine die Abschlusstabellen mit der vom Wettspielleiter festgesetzten Protestfrist übersandt.

(4) Unverzüglich nach Eingang wird dem protestführenden Verein der Empfang bestätigt. Der gegnerische Verein erhält die Aufforderung, innerhalb einer Frist von 10 Werktagen schriftlich Stellung zu nehmen.

(5) Über den Protest entscheidet der zuständige Wettspielleiter. Die Entscheidung mit Begründung wird den beteiligten Vereinen unverzüglich schriftlich (per Einwurf-Einschreiben) mitgeteilt.

(6) Die Protestgebühren gehen zu Lasten des in diesem Verfahren unterliegenden Vereins.

§ 38 Einsprüche

(1) Gegen alle Entscheidungen der Wettspielleiter, Sport- oder Jugendwarte des Verbandes und der Bezirke, sowie des Sport- oder Jugendausschusses kann Einspruch erhoben werden, soweit nicht ein Protest nach § 37 erforderlich ist.

Soweit der Vorstand Aufgaben, die den Geschäftsbereichen der genannten Ausschüsse oder Sport- bzw. Jugendwarte zuzuordnen sind, an „Referenten“ delegiert hat, kann gegen deren Entscheidungen unmittelbar Einspruch erhoben werden.

(2) Der Einspruch ist durch ein satzungsgemäßes Vorstandsmitglied des betroffenen Vereins bzw. der Tennissparte eines Gesamtvereins oder das betroffene Vereinsmitglied, gegen das persönlich eine Maßnahme ausgesprochen wurde, schriftlich unter Beifügung der in der Gebührenordnung ausgewiesenen Einspruchsgebühr innerhalb von 14 Kalendertagen (Posteingang) nach Versendung der angegriffenen Entscheidung an die Geschäftsstelle des TVM zu richten. Auch der verspätete Zahlungseingang führt zur Verwerfung des Einspruchs.

(3) Die Geschäftsstelle bestätigt den fristgerechten Eingang und legt den Einspruch unverzüglich dem zuständigen Sport-, Jugendwart, Wettspielleiter, Sport- oder Jugendausschuss vor, der zu überprüfen hat, ob er dem Einspruch abhilft. Hilft dieser dem Einspruch nicht ab, so hat

er binnen einer Woche den Einspruch mit allen dazugehörigen Unterlagen und seiner schriftlichen Begründung dem Sportgericht vorzulegen.

(4) Das weitere Verfahren regelt die Sportgerichtsordnung.

Teil VI Schlussbestimmungen

§ 39 Änderung der Wettspielordnung / Ergänzungsbestimmungen

Änderungen der Wettspielordnung beschließt der Vorstand in Abstimmung mit dem Sport- und Jugendausschuss. Es gelten die hinterlegte(n) gültige(n) Wettspielordnung und Ergänzungsbestimmungen auf der Homepage des TVM.

Der Sport- bzw. Jugendausschuss ist ermächtigt, Ergänzungsbestimmungen zur Wettspielordnung zu erlassen und zu ändern.

§ 40 Ausschluss des Rechtsweges

Mit der Meldung zu den Mannschaftswettbewerben erkennt der Verein die Bestimmungen dieser Wettspielordnung und alle daraus folgenden und darauf beruhenden Entscheidungen an. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Ergänzungsbestimmungen zur Wettspielordnung

A Gebührenordnung

§ 4 Spielberechtigung (und Ergänzungsbestimmungen C)

Erstmalige Erteilung einer Spielberechtigung € 2,50

Wechsel einer Spielberechtigung € 2,50

Verlängerung einer Spielberechtigung € 1,00

§ 4 (7) Nachträglicher Wechsel einer Spielberechtigung

Pro Spielberechtigung € 50,00

Neuanträge im laufenden Spielbetrieb 01.05. bis 25.08. € 25,00

§ 5 (3) Anträge auf Gleichstellung

Pro Antrag € 20,00

§ 6 (2) Anträge für eine Spielgemeinschaft

Pro Antrag € 20,00

§ 12 (2) Mannschaftsmeldung

Sommersaison:

Regionalliga € 100,00 pro Mannschaft

Mittelrheinliga (Erwachsene) € 60,00 pro Mannschaft *

restliche Ligen € 35,00 pro Mannschaft *

Wintersaison:

€ 25,00 pro Mannschaft

§ 12 (3) Nachträgliche Mannschaftsmeldungen

Kreis- und Bezirksligen pro Mannschaft € 100,00

Verbandsligen pro Mannschaft € 250,00

Mittelrheinligen pro Mannschaft € 500,00

§ 13 (4) Zurückziehen bereits eingruppierter Mannschaften

Pro Mannschaft € 100,00

§ 13 (6) Zurückziehen von Mannschaften aus dem laufenden Wettbewerb

Pro Rückzug € 150,00

§ 13 (8) Anträge auf Neueinstufungen von Mannschaften

Einstufung in Verbandsligen € 150,00

Einstufung in Bezirks- und Kreisligen € 50,00

(zusätzlich zur Mannschaftsmeldegebühr)

§ 15 (1) Eingabe der Mannschaftsmeldungen durch die Geschäftsstelle

Pro Mannschaft € 30,00

§ 15 (5) Antrag auf individuelle Einstufung

Pro Spieler € 50,00

§ 16 Nachmeldungen einzelner Spieler

Kreis- und Bezirksligen pro Spieler € 50,00

Verbandsligen pro Spieler € 75,00

Mittelrheinligen pro Spieler € 100,00

Nachmeldung von Neuanträgen n. §4 (7), Satz 3 ff. im Zeitraum 1.5. bis 25.8. keine Gebühr

§ 21 (2) Oberschiedsrichter

Einsatz eines neutralen Oberschiedsrichters 120,00 € pro Tag plus € 0,30 pro gefahrenem Kilometer sowie freie Verpflegung

§ 37 (2) Proteste

Pro Protest € 100,00

§ 38 (2) Einsprüche

Pro Einspruch € 200,00, ausgenommen Einsprüche gegen Bußgeldfestsetzungen, hier: € 100,00

B Bußgeldkatalog

Wettspielleiter verhängen bei Verstößen gegen diese Wettspielordnung Bußgelder entsprechend diesem Bußgeldkatalog gegen den verantwortlichen Verein, dessen Mitglied, das den Verstoß begangen hat.

Gegen die Verhängung eines Bußgelds kann von dem Betroffenen Einspruch gem. § 38 WSpO (2) eingelegt werden.

1. Mannschafts- und sonstige Meldungen

- 1.1. Fehlerhafte Online-Eingabe oder fehlerhafte Abgabe von Mannschaftsmeldungen § 15 (1); pro Mannschaft € 50,00
- 1.2. Nichteinhalten von Terminen bei sonstigen Meldungen € 30,00

2. Mannschaftswettbewerbe

- 2.1. Verstöße gegen die Aufgaben des Gastgebers, je Verstoß § 19 (7) € 50,00
- 2.2. Verspätete Zahlungen von OSR-Entgelten gem. § 21 (2) € 30,00
- 2.3. Verstöße gegen die Aufgaben des Oberschiedsrichters (§ 22)
- 2.4. € 100,00
- 2.5. Nichtantreten einer Mannschaft § 24 € 100,00
- 2.6. Verspätungen, § 23 (2), je angefangene 15 Minuten nach dem festgesetzten Spielbeginn € 30,00

3. Berichterstattung

- 3.1. Verspätete Mitteilung des neuen Spieltermins oder Mitteilung der Nichteinigung § 30 (3) € 30,00
- 3.2. Verspätete, fehlerhafte, unvollständige bzw. unleserliche Spielberichte bzw. verspätete, fehlerhafte / unvollständige Online-Eingabe § 33 (4) € 30,00
- 3.3. Nichtübersendung bzw. Nicht-Eingabe der Ergebnisse nach Aufforderung § 33 (5) € 100,00
- 3.4. Vortäuschung von Spielergebnissen § 33 (6): je Mannschaftsführer und Oberschiedsrichter bis zu € 500
- 3.5. Fehlende Übereinstimmung zwischen Online-Eingabe und Originalspielbericht § 33 (8) € 100,00

4. Nichtzahlung des Bußgeldes bzw. einer Geldstrafe

- 4.1. Wird gegen die Verhängung von Geldstrafen nach der WSpO oder dem Bußgeldkatalog des TVM nach § 38 (1) der WSpO kein Einspruch erhoben, so ist die Zahlung an den Tennisband Mittelrhein e.V. innerhalb von 14 Tagen nach Versendung der Entscheidung oder Zahlungsaufforderung an den Tennisverband Mittelrhein e.V. zu leisten.
- 4.2. Wird trotz 1. Mahnung das Bußgeld nicht fristgemäß gezahlt, so hat der zuständige Sport- bzw. Jugendwart für den betroffenen Spieler und / oder die betroffene Mann-

schaft mit Versendung der 2. Mahnung eine Wettspielsperre für das nächste Spieljahr anzudrohen, die im Fall der auf die 2. Mahnung nicht fristgerechten Zahlung verhängt wird.

- 4.3. Die Wettspielsperre entbindet nicht von der Zahlung des Bußgeldes.

C Erteilung einer Spielberechtigung / Spiellizenz

1. Die erstmalige Erteilung (Neuantrag) einer Spiellizenz für einen Spieler, der bisher keine Spiellizenz für einen anderen Verein im DTB besaß, kann nur online über das nuLiga-System beantragt werden. Gleichzeitig sind auch eine Spieler-ID sowie eine LK zu beantragen.

2. Bei einem Vereinswechsel eines Spielers ist ein Antrag zum Wechsel der Spielberechtigung durch den neuen Verein nur über die nuLiga zu stellen (Wechselantrag).

Bei einem Wechsel der Spielberechtigung in einen anderen Landesverband muss die Freigabe generell im nuLiga-System durch den abgebenden Verein erteilt werden. Bei einem Wechsel innerhalb des TVM bedarf es keiner aktiven Freigabe (siehe § 4 (3)), wenn der Wechsel innerhalb der vorgesehen Frist (31.01.) erfolgt.

3. Die Spiellizenz wird jährlich durch den Verband verlängert, es sei denn der Verein hat die Mitgliedschaft des Spielers in der nuLiga gelöscht.

4. Die Erteilung einer Spielberechtigung für einen Verein kann zeitlich befristet werden.

5. Die Erteilung von Spielberechtigungen (Erstantrag und Wechselantrag) sowie die Verlängerung von Spielberechtigungen sind gebührenpflichtig; siehe hierzu „A – Gebührenordnung“.

D Vorgeschriebene Ballmarken

Die Ballmarken für die Spielzeit vom 01.10.2023 bis zum 30.09.2026 sind:

HEAD „No 1“ gelb

DUNLOP „Fort Tournament“ gelb

Die Bälle gelten für folgende Wettbewerbe und Altersklassen:

DUNLOP: Damen / Damen 30 / Damen 40 / Damen 50 / Herren / Herren 30 / Herren 40 / Herren 50 (alle Ligen)

HEAD: Damen 55 und älter, Herren 55 und älter (alle Ligen) und alle Jugendkonkurrenzen sowie alle Freizeitkonkurrenzen (alle Ligen)

E Altersklassen

Für das Spieljahr 2024/2025 gilt folgende Zuordnung

Konkurrenz**Jahrgänge****Sommer****Winter**

bis 30.09.2024

ab 01.10.2024

Junioren / Juniorinnen

U 18 : 2006/2007 2007/2008

U 16 : 2008 2009

Knaben/Mädchen

U 15 2009 2010

U 14: 2010/2011 2011/2012

U 12: 2012/2013 2013/2014

U 10 : 2014 u.j. 2015 u.j.

Damen 30: 1994 u.ä. 1995 u.ä.

Damen 40: 1984 u.ä. 1985 u.ä.

Damen 50: 1974 u.ä. 1975 u.ä.

Damen 55: 1969 u.ä. 1970 u.ä.

Damen 60: 1964 u.ä. 1965 u.ä.

Damen 65: 1959 u.ä. 1960 u.ä.

Damen 70: 1954 u.ä. 1955 u.ä.

Herren 30: 1994 u.ä. 1995 u.ä.

Herren 40: 1984 u.ä. 1985 u.ä.

Herren 50: 1974 u.ä. 1975 u.ä.

Herren 55: 1969 u.ä. 1970 u.ä.

Herren 60: 1964 u.ä. 1965 u.ä.

Herren 65: 1959 u.ä. 1960 u.ä.

Herren 70: 1954 u.ä. 1955 u.ä.

Herren 75: 1949 u.ä. 1950 u.ä.

Herren 80: 1944 u.ä. 1945 u.ä.

F Einsatz neutraler Oberschiedsrichter

Für alle Spiele der Mittelrheinligen Damen und Herren sowie der Aufstiegsrunden der Herren von der Verbandsliga in die Mittelrheinliga werden vom Verband neutrale Oberschiedsrichter eingesetzt. Die Abrechnung erfolgt durch den Heimverein gem. Gebührenordnung.

G Auf- und Abstiegsregelungen

Die Auf- und Abstiegsregelungen aller Ligen und aller Spielzeiten werden von den Wettspielleitern in Abstimmung mit den jeweils zuständigen Sportwarten und Jugendwarten der Bezirke und des Verbandes festgelegt. Dies schließt auch die Festsetzung erforderlicher Auf- und Abstiegsspiele sowie von StICKKämpfen ein. Die Regelungen werden ausschließlich auf der Internetseite des TVM unter "Sport - Mannschaftsspiele" veröffentlicht

H Sonderregelungen für die LK-Einstufung von Jugendlichen

Bei Jugendlichen besteht auf begründeten Antrag beim Jugendausschuss jeweils bis 4 Wochen nach dem Datum der Veröffentlichung des ersten Entwurfs der LK - Einstufungen die Möglichkeit einer Anpassung der Leistungsklasse.

I Aufstiegs- und Relegationsspiele

1. Aufstiegsspiele

1.1. Bestimmungen

- (a) Die beteiligten Mannschaften tragen die Aufstiegsspiele in einer Finalrunde mit jeweils einem Wettspiel aus. Die Sieger des Wettspiels steigen in die nächst höhere Liga auf.
- (b) Für die Aufstiegsspiele muss eine Halle zur Verfügung gestellt werden.
- (c) Es dürfen nur Spieler eingesetzt werden, die am Spieltag für diese Mannschaft als Stamm- bzw. Ersatzspieler spielberechtigt sind.
- (d) Spieler, die in der Mannschaftsmeldung an den Positionen 1 - 6 gemeldet sind, dürfen nur eingesetzt werden, wenn sie an mindestens 2 Gruppenspielen der abgelaufenen Saison teilgenommen haben.
- (e) Die Begegnungen werden vom Wettspielleiter mit Veröffentlichung der Auf- und Abstiegsregelungen festgelegt und bekanntgegeben. Die Mannschaft der erstgenannten Gruppe hat Heimrecht.
- (f) Für die Durchführung der Wettspiele gilt die WSpO des TVM.
- (g) Verzichtet eine Mannschaft nach Beendigung der Gruppenphase auf die Teilnahme an der Aufstiegsrunde, steigt der Gegner ohne Spiel auf. Tritt eine Mannschaft ohne vorherige Absage nicht an, hat sie nach § 24 (1) ein Bußgeld gem. Bußgeldkatalog zu zahlen.

1.2. Termine

Siehe Auf- und Abstiegsregelungen Verbands- und Mittelrheinligen.

J Bildung von Spielgemeinschaften

- 1. Die Bildung einer Spielgemeinschaft aus maximal drei Vereinen ist nur auf Bezirksebene möglich (s. § 6 (2) dieser WSpO).

2. Eine Spielgemeinschaft wird im Wettspielbetrieb des TVM nur unter dem Namen eines der beteiligten Vereine geführt und ist online im nu.Liga-System mit der Angabe der Vereinsnummer der weiteren Vereine im vorgesehenen Feld möglich.

3. a) Für Spielgemeinschaften im Erwachsenenbereich gilt: In der Konkurrenz, für die die Spielgemeinschaft gemeldet wird, darf der Verein, der für die Spielgemeinschaft federführend ist, keine weitere Mannschaft melden.

b) Für Spielgemeinschaften im Jugendbereich gilt: In der Konkurrenz, für die die Spielgemeinschaft gemeldet wird, darf der Verein, der für die Spielgemeinschaft federführend ist, eine weitere Mannschaft oder eine weitere Spielgemeinschaft der beteiligten Vereine melden.

4. Der Verein, der einen Spieler zur Bildung einer Spielgemeinschaft freigibt, darf in der die Spielgemeinschaft betreffenden Konkurrenz keine Mannschaft melden.

5. Ein Spieler, der in einer Spielgemeinschaft für einen anderen Verein spielt, bleibt für eine weitere Mannschaft des Heimatvereins, oder für eine weitere Spielgemeinschaft der selben Vereine, spielberechtigt.

Besteht die Spielgemeinschaft bei Jugendmannschaften nach Ziffer 3 b) aus mehreren Mannschaften der gleichen Altersklasse (z.B. U15), so können Jugendliche der unteren Mannschaft(en) als Ersatzspieler in der höheren Mannschaft der Spielgemeinschaft eingesetzt werden (siehe § 26 (1) und (3)).

6. Der Antrag auf Bildung einer Spielgemeinschaft für die Winter-spielzeit ist bis zum 30.06. und für die Sommerspielzeit bis zum 05.12. des Vorjahres zu stellen (siehe § 12 (1) WSpO TVM).

7. Nach Auflösung einer Spielgemeinschaft behält der Verein die Klassenzugehörigkeit, unter dessen Namen die Spielgemeinschaft gespielt hat. Vereine, die Spieler in die Spielgemeinschaft abgegeben haben, sind bei Neumeldung einer Mannschaft der betroffenen Konkurrenz durch den Bezirkssport- bzw. jugendwart neu einzustufen

K Einstufung neuer Mannschaften

1. Neueinstufungen im Erwachsenenbereich

1.1. Einstufungen neuer Mannschaften gem. § 13 (7) dieser Wettspielordnung sind nur möglich, wenn der beantragende Verein in der letzten Sommer- bzw. Winterspielzeit keine Mannschaft in dieser Altersklasse gemeldet hatte, mit folgender Ausnahme: Bestehen bereits eine oder mehrere Mannschaften in dieser Altersklasse, so ist eine Neueinstufung einer weiteren Mannschaft nur möglich, wenn die bestehende/n Mannschaft/en auch in dieser Altersklasse in der folgenden Spielzeit am Spielbetrieb teilnehmen wird/werden. Dies ist mit dem Antrag der weiteren neuen Mannschaft zu bestätigen.

1.2. Die Einstufung neuer Mannschaften ist nicht möglich, wenn die Mannschaft, für die die Neueinstufung beantragt wird, die beantragte Spielklasse durch einen Altersklassenwechsel (§ 14 dieser Wettspielordnung) erreichen kann.

1.3. Dem begründeten Antrag für die Einstufung einer **neuen** Mannschaft gem. § 13 (7) ist eine Kadermeldung mit dem Nachweis der Spielstärke von mindestens 6 (bei 4er-Mannschaften mindestens 4) Spielern beizufügen.

1.4. Bei Neueinstufungen dürfen maximal 2 Spieler in der Kadermeldung aufgeführt werden, die nicht aus dem Verein kommen, der die Neueinstufung beantragt

1.5. In der beantragten Spielzeit müssen die Spieler der Kadermeldung in der namentlichen Mannschaftsmeldung der eingestufteten Mannschaft enthalten sein, andernfalls verliert die

Mannschaft ihre Einstufung für die beantragte Spielzeit. Ausnahmen sind nur in besonders begründeten Ausnahmefällen mit vorgelegtem Nachweis möglich (z.B.: Todesfall, Krankheit, Wegzug aus dem Verbandsgebiet aus beruflichen Gründen).

1.6. Wird eine bereits bestehende Mannschaft gem. Absatz 1.1. nach Genehmigung der neuen Mannschaft in der folgenden Spielzeit zurückgezogen, verfällt die Spielklasse der neuen Mannschaft.

1.7. Über die Neueinstufungen in die Verbandsligen entscheidet der Sportausschuss, über die Einstufung neuer Mannschaften in die Bezirks- und Kreisligen der zuständige Bezirkssportwart jeweils im Rahmen der in der beantragten Spielklasse verfügbaren Plätze ohne zusätzliche Absteiger.

1.8. In begründeten Ausnahmefällen kann der Sportausschuss mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder von dieser Regelung abweichen.

2. Neueinstufungen im Jugendbereich

| Über Neueinstufungen im Jugendbereich entscheidet in begründeten Ausnahmen der Jugendausschuss.